

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNOVO)



Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)



Maximale zulässige Gebäudehöhe in Meter über N.N. (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Abweichende Bauweise



Baugrenze



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

<u>Verkehrsflächen</u>

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Landwirtschaftlicher Weg

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen <u>Bepflanzungen</u>

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

PFG 1: Dachbegrünung (siehe Textteil)

PFG 2: Anpflanzen von Bäumen (siehe Textteil)

Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)



PFB 1: Einzelbaum - Erhaltung

PFB 2: Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Hauptversorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen -Festgesetzte Flächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs und der Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet und Zweckbestimmung	max. Gebäudehöhe
Bauweise	-

Sonstige unverbindliche Darstellungen

vorhandene Flurstücksgrenzen Beispielhafte Vermaßung in ca.-Werten, unverbindlich Kataster Höhen Bestandsgelände

<u>Hinweise</u>

Grundlagendatei:

Stadt Weinstadt, 21020_WNS_Stadtbad-Bildungszentrum_ALKIS-TOPO_utm



Stadt Weinstadt

M 1:500

xx.xx.2021

Rems-Murr-Kreis Gemarkung Beutelsbach und Endersbach

BEBAUUNGSPLAN mit Örtlichen Bauvorschriften

"Bildungszentrum 1. Änderung"

ZEICHNERISCHER TEIL (Teil A)

I. BEBAUUNGSPLAN

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

VORENTWURF

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat: § 2 Abs. 1 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: § 2 Abs. 1 BauGB

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung durch den Gemeinderat: § 2 Abs. 1 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung:

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit: § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 4 Abs. 1 BauGB

Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat: § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung:

§ 3 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:

§ 3 Abs. 2 BauGB

Benachrichtigung und Einholen von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange: § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans: § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW

Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).

Inkrafttreten des Bebaungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB

Plandatum 11.06.2021

§ 10 Abs. 3 BauGB



Thomas Deißler Bürgermeister